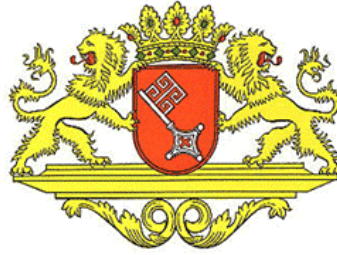


SOZIALGERICHT BREMEN

S 4 KR 124/06



IM NAMEN DES VOLKES

Verkündet am: 22. Januar 2010

gez. F.
Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

URTEIL

In dem Rechtsstreit

A.,
A-Straße, A-Stadt

Kläger,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte B.,
B-Straße, B-Stadt, Az.: - -

g e g e n

hkk Erste Gesundheit, vertreten durch den Vorstand,
Martinistraße 26, 28195 Bremen,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte C.,
C-Straße, A-Stadt, Az.: - -

hat die 4. Kammer des Sozialgerichts Bremen aufgrund der mündlichen Verhandlung am
22. Januar 2010, an der teilgenommen haben:

Richter Dr. Harich als Vorsitzender
sowie die ehrenamtlichen Richterinnen Frau C. und Frau D.

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens hat der Kläger zu tragen.

T A T B E S T A N D

Der 1942 geborene Kläger wendet sich gegen zwei Feststellungsbescheide der Beklagten als Einzugsstelle. Er war persönlich haftender Gesellschafter der A. KG sowie der Gebr. A. Z. KG. Am 01.08.2004 wurde hinsichtlich der Gebr. A. Z. KG das Insolvenzverfahren eröffnet. Hinsichtlich der A. KG erfolgte die Eröffnung des Insolvenzverfahrens am 14.09.2004.

Anlässlich der Eröffnung des Insolvenzverfahrens fanden bei beiden Gesellschaften Betriebsprüfungen statt. Unter dem 16.12.2004 erging im Hinblick auf die A. KG gemäß § 28p Abs. 1 SGB IV eine an den Insolvenzverwalter gerichtete und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehene Prüfmitteilung der Landesversicherungsanstalt QV. über den (Betriebsprüfungs-) Zeitraum 22.09.2001 bis 13.09.2004. Danach bestünden noch Beitragsforderungen einschließlich Säumniszuschläge in Höhe von 112.546,19 Euro. Unter dem 24.01.2005 erfolgte sodann die wiederum alleine dem Insolvenzverwalter zugestellte - Prüfmitteilung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Hinblick auf die Gebr. A. Z. KG über den Prüfzeitraum 01.01.2004 bis 31.07.2004. Danach bestünden noch Beitragsforderungen in Höhe von 8.094,64 Euro. Widerspruch erhob der Insolvenzverwalter gegen die Prüfbescheide nicht.

Von einem weiteren Prüfbescheid der Landesversicherungsanstalt QV. vom 16.12.2004, der Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von über 4,5 Millionen Euro nacherhob, erhielt der Kläger Kenntnis. Seinen dagegen gerichteten Widerspruch wies die Deutsche Rentenversicherung mit Widerspruchsbescheid vom 16.08.2007 als unzulässig zurück. Der Bescheid sei alleine dem Insolvenzverwalter gegenüber bekannt gegeben worden. Der Kläger sei nicht widerspruchsbefugt. Die dagegen beim Sozialgericht Bremen - 8. Kammer - erhobene Klage (S 8 R 362/07) nahm der Kläger nach einer ablehnenden PKH-Entscheidung zurück.

Bereits zuvor, nämlich mit Bescheiden vom 31.01.2005 und vom 01.02.2005 stellte die Beklagte dem Kläger gegenüber auf der Grundlage der Prüfbescheide des Rentenversicherungsträgers vom 16.12.2004 und vom 24.01.2005 Beitragsforderungen in Höhe von 109.774,19 Euro und 6.967,66 Euro fest. In den Bescheiden heißt es, der Kläger hafte für diese Forderungen gesamtschuldnerisch mit der Gesellschaft. Während der Dauer des Insolvenzverfahrens könne der Kläger nur durch den Insolvenzverwalter in Haftung genommen werden. Deshalb sei das Insolvenzverfahren zunächst abzuwarten.

Am 11.02.2005 rief der Kläger bei der Beklagten an und teilte unter Verweis auf § 93 Insolvenzordnung (InsO) mit, er sei mit den Feststellungsbescheiden nicht einverstanden. Über diesen Anruf fertigte die Beklagte eine Niederschrift, die sie als Widerspruch wertete. Mit (gemeinsamem) Widerspruchsbescheid vom 09.06.2006 wies sie die Widersprüche als unbegründet zurück. Der Anwendungsbereich des § 93 InsO sei nicht betroffen. Eine Inanspruchnahme werde während des laufenden Insolvenzverfahrens nicht erfolgen. Wegen der unbestimmten Dauer des Insolvenzverfahrens sei es erforderlich gewesen, die Forderungen durch verjährungsunterbrechende Maßnahmen fest- und sicherzustellen. Kostengünstig für alle Beteiligten sei dies durch Verwaltungsakte mit ausschließlichem Feststellungscharakter möglich.

Am 12.07.2006 hat der Kläger Klage erhoben. Er ist der Ansicht, seine Haftung als Komplementär setze voraus, dass ihm auch die Prüfbescheide des Rentenversicherungsträgers zugestellt worden wären. Dies sei nicht erfolgt. Im Übrigen seien die - diesen Bescheiden zugrunde liegenden - Feststellungen unrichtig.

Der Kläger beantragt,

die Bescheide vom 31.01.2005 und vom 01.02.2005 sowie den Widerspruchsbescheid vom 09.06.2006 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie wiederholt und vertieft ihren Vortrag aus dem Verwaltungsverfahren und weist ergänzend darauf hin, dass der Kläger neben seiner akzessorischen Gesellschafterhaftung nach § 128 HGB gegenüber der Beklagten auch unmittelbar aus § 266a StGB i. V. m. § 823 Abs. 2 BGB hafte. Es bestünden keine Zweifel, dass Sozialversicherungsbeiträge vorsätzlich vorenthalten worden seien.

Das Gericht hat die Verwaltungsvorgänge der Beklagten sowie die Gerichtsakte aus dem Verfahren S 8 R 362/07 beigezogen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf ihren sowie auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze und die Sitzungsniederschrift vom 22.01.2010 verwiesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die als Anfechtungsklage nach § 54 Abs. 1 SGG statthafte Klage ist nicht begründet. Die beiden angefochtenen Feststellungsbescheide sowie der sie bestätigende Widerspruchsbescheid sind nicht rechtswidrig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Feststellungsbescheide ist § 28h Abs. 1 SGB IV i. V. m. § 52 SGB X. Dass die Beklagte grundsätzlich berechtigt ist, Beitragsansprüche durch Verwaltungsakt festzustellen, steht zwischen den Beteiligten aber auch nicht im Streit. Soweit der Kläger aber der Ansicht ist, § 93 InsO stünde der Feststellung durch Verwaltungsakt während des laufenden Insolvenzverfahrens entgegen bzw. der Feststellungsbescheid sei aufgrund des ihm gegenüber nicht bekannt gegebenen Prüfbescheides des Rentenversicherungsträgers rechtswidrig, überzeugt dies das Gericht nicht.

Der Regelungsbereich des § 93 InsO ist nicht betroffen. Ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit eröffnet, so kann die persönliche Haftung eines Gesellschafters für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nach § 93 InsO während der Dauer des Insolvenzverfahrens nur vom Insolvenzverwalter geltend gemacht werden. Der Kläger war nach §§ 128, 161 HGB persönlich haftender Gesellschafter von zwei Kommanditgesellschaften, die nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 InsO zu den Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit zählen. Über das Vermögen beider Gesellschaften war zum Zeitpunkt des Erlasses der Feststellungsbescheide das Insolvenzverfahren eröffnet. Alleine durch die Feststellungsbescheide wurde der Kläger aber nicht in Haftung genommen. § 93 InsO soll die Gleichbehandlung aller Gläubiger gewährleisten. Die Vorschrift will verhindern, dass sich ein Gesellschaftsgläubiger in der Insolvenz durch einen schnellen Zugriff auf die persönlich haftenden Gesellschafter Sondervorteile verschafft (vgl. Kroth in Braun, InsO, Komm., 3. Aufl. 2007, Rdnr. 1 zu § 93; vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschl. v. 11.07.2007 - L 2 R 341/07 ER -, zit. n. juris). Diese Gefahr droht durch den Erlass eines Verwaltungsakts mit ausschließlichem Feststellungscharakter nicht.

Soweit teilweise auch in der Rechtsprechung vertreten wird, vor dem Hintergrund der Hemmung der Verjährung während des laufenden Insolvenzverfahrens nach § 204 Abs. 1 Nr. 10 BGB sei der Erlass solcher Feststellungsbescheide rechtswidrig, weil es der Behörde an einem „Regelungsinteresse“ fehle (vgl. SG Mannheim, Urt. v. 20.09.2005 - S 9 KR 1413/04 -, zit. n. juris; vgl. auch SG Bremen, PKH-Beschl. v. 01.10.2008 - S 8 R 362/07 -), überzeugt dies die Kammer nicht. Es ist bereits unklar, woraus die Rechtmäßigkeitsvoraussetzung eines solchen Regelungsinteresses, das anscheinend über die (gesetzliche) Befugnis zum Erlass eines Verwaltungsakts hinausgehen soll, folgt. Zudem liegt es auf der Hand, dass die Einzugsstelle ein Interesse an dem Erlass eines Feststellungsbescheides hat. Denn mit seiner Unanfechtbarkeit gilt nach § 52 Abs. 2 SGB X eine 30jährige Verjährungsfrist, was gegenüber

der bloßen Hemmung der jedenfalls geltenden vierjährigen Verjährungsfrist nach § 25 Abs. 1 Satz 1 SGB IV sicherlich einen Vorteil darstellt. Zuletzt war auch zu berücksichtigen, dass § 93 InsO dann von vornherein nicht betroffen ist, wenn der Gläubiger Ansprüche aus persönlichen Verbindlichkeiten gegen den Komplementär geltend macht; die also nicht auf der akzessorischen Gesellschafterhaftung beruhen (vgl. Kroth, a. a. O., Rdnr. 9; BSG, Urt. v. 27.05.2008 - B 2 U 19/07 R -, zit. n. juris). Für den Fall vorenthaltener Sozialversicherungsbeiträge ist hier insbesondere an einen (möglichen) Schadensersatzanspruch nach § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 266a StGB zu denken (vgl. zu solchen deliktischen Ansprüchen auch BGH, Urt. v. 25.07.2005 - II ZR 390/03 -, zit. n. juris). Es überzeugt aber nicht, bereits im Rahmen der Voraussetzung eines „Regelungsinteresses“ inzident prüfen zu müssen, ob der Kläger den Straftatbestand des (vorsätzlichen) Vorenthaltens von Sozialversicherungsbeiträgen nach § 266a StGB erfüllt hat. Dieser Vorwurf ist zwischen den Beteiligten regelmäßig streitig. Sollte er zur Überzeugung des (Sozial-)Gerichts feststehen, würde ohnehin die 30jährige Verjährungsfrist nach § 25 Abs. 1 Satz 2 SGB IV gelten.

Soweit der Kläger im Übrigen der Ansicht ist, dem Erlass der Feststellungsbescheide stünde die fehlende Bekanntgabe der Prüfbescheide ihm gegenüber entgegen, überzeugt dies das Gericht ebenfalls nicht. Ein Verwaltungsakt ist nach § 37 Abs. 1 Satz 1 SGB X demjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird. Bei Bekanntgabe an Personengesellschaften ist zu unterscheiden, ob sich der Verwaltungsakt materiell an die Gesellschaft im Sinne des § 10 Nr. 2 SGB X oder an die Gesellschafter selbst richtet (vgl. Recht in Hauck/Noftz, SGB X, Komm., 2. EL 2009, Rdnr. 11 zu § 37). Betrifft er die Gesellschaft, ist er zu Händen ihres „Vorsitzenden“ zu richten. Im Falle der Insolvenz ist dies kraft Amtes der Insolvenzverwalter. Dies gilt auch im vorliegenden Fall. Denn die Beitragsforderungen richteten sich (in erster Linie) an die beiden Kommanditgesellschaften, die als „Arbeitgeber“ gemäß § 28e Abs. 1 Satz 1 SGB IV den Gesamtsozialversicherungsbeitrag unmittelbar (und nicht nur akzessorisch über die Gesellschafterhaftung) schulden.

Zuletzt kann der Kläger sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, durch die fehlende Bekanntgabe sei ihm die Möglichkeit verwehrt worden, Einwendungen gegen den Prüfbescheid geltend zu machen. Die Haftung trotz fehlender Möglichkeit der Verteidigung ist Folge seiner Stellung als persönlich haftender Gesellschafter nach §§ 128, 161 HGB. Diese unbeschränkte gesetzliche Haftung ist gleichsam der Preis, den die Gesellschafter dafür zahlen, dass sie keine Gesellschaftsform mit Kapitalsicherung gewählt haben (vgl. K. Schmidt, Gesellschaftsrecht, 4. Aufl. 2002, § 49.I., S. 1409). Dass der Komplementär sich im Rahmen dieser Haftung mit (unter Umständen sogar rechtskräftig) festgestellten Ansprüchen konfrontiert sieht, gegen die er nur noch Einwendungen gelten machen kann, die in seiner Person begründet sind, ist dabei nichts Ungewöhnliches. Dies ist gesetzlich so vorgesehen (§ 129 Abs. 1 HGB). Folge-

richtig hat der Rentenversicherungsträger im Verfahren S 8 R 362/07 angenommen, der Kläger sei nicht befugt, gegen den an die Gesellschaft gerichteten Prüfbescheid Widerspruch einzulegen. Die dagegen erhobene Klage hat der Kläger zurückgenommen. Es ist aber nicht ersichtlich, warum der Kläger nun im Verfahren rügt, der Prüfbescheid hätte ihm gegenüber bekannt gegeben werden müssen, wenn er ohnehin keine Möglichkeit hätte, diesen Bescheid anzufechten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a SGG i. V. m. § 154 Abs. 1 VwGO.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Dieses Urteil kann mit der **Berufung** angefochten werden.

Die Berufung ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils beim Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung **innerhalb der Monatsfrist** bei dem

Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen

schriftlich oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss **innerhalb der Monatsfrist** bei einem der vorgenannten Gerichte **eingehen**. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Ist das Urteil **im Ausland** zuzustellen, so gilt anstelle der oben genannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

gez. Dr. Harich

Richter